

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 17.02.2014

Drucksache Nr. **2014/029**  
Federführung Ordnungs- und Sozialamt  
Sachbearbeiter Silvia Dentler  
Stand 24.01.2014  
Aktenzeichen 112  
Mitwirkung

### **Stellungnahme zur Anfrage im Gemeinderat zur Anbringung von Ortstafeln am Weiler „Hiltensweiler,,**

#### **Beschlussvorschlag** Bekanntgabe

#### **Sachdarstellung**

Im Zuge der Neuplanung eines Geh- und Radweges zwischen Primisweiler und Hiltensweiler wurde die Straßenverkehrsbehörde gebeten zu prüfen, ob der Weiler „Hiltensweiler“ an der L320/ K8002 mit Zeichen 310/311 der Straßenverkehrsordnung – StVO (gelbe Ortstafel) gekennzeichnet werden kann. Bislang ist der Weiler „Hiltensweiler“ mit grünen Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) gekennzeichnet. Zudem ist auf der L320 auf Höhe des Weiler „Hiltensweiler“ die Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt.

Das Aufstellen von Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 StVO) wird im § 42 Abs. 3 StVO, der Verwaltungsvorschrift VwV-StVO und dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 06.09.2005 geregelt. Nach diesen Rechtsgrundlagen sind die Zeichen ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung zu einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

In Hiltensweiler ist lediglich ein Grundstück von der L320 erschlossen; von der K8002 wird gar kein Grundstück erschlossen. Daneben befindet sich eine gut ausgebaute Kreuzung sowie in unmittelbarer Nähe zu dieser eine Einmündung in einen Gemeindeverbindungsweg. Die L320 wie auch die K8002 weisen aufgrund ihres Ausbauszustandes eindeutig einen Außerortscharakter auf. Die Akzeptanz einer geschlossenen Ortschaft ist für den Verkehrsteilnehmer auf der L320 und auf der K8002 nicht ersichtlich.

Die Polizei konnte in den letzten fünf Jahren an Kreuzungsbereich L333/ K8002 nur zwei Unfälle verzeichnen. Der Kreuzungsbereich wird deshalb aus polizeilicher Sicht als unauffällig eingestuft. Die bisherige Verkehrsregelung funktioniert.

Nach Abschluss des durchgeführten Anhörverfahrens wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung von Ortstafeln am Weiler „Hiltensweiler“ nicht gegeben sind. Die Anordnung von Ortstafeln im Weiler „Hiltensweiler“ würde eher zu einem sehr hohen Maß an Geschwindigkeitsüberschreitungen führen, da der Verkehrsteilnehmer auf der L320 und auf der K8002 keinen Innerortscharakter erkennt